

Merkblatt zur Leumundsprüfung

Per 23. Januar 2023 wurde das neue Strafregisterrecht in Kraft gesetzt. Neu ist die Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien (FAKT) dazu verpflichtet, zur Überprüfung des Leumunds der Leitung und der Mitarbeitenden in Kita-, Hort- wie auch im meldepflichtigen und somit aufsichtspflichtigen Tagesfamilienbereich deren Behördenauszug 2 einzuholen. Der Behördenauszug (B2) gibt Auskunft über strafrechtliche Verurteilungen, hängige Strafverfahren und Tätigkeitsverbote.

Wann erfolgt die B2-Überprüfung:

- Im Kita- und Hortbereich erfolgt diese für die Leitung und den Mitarbeitenden jeweils bei der Bewilligungserteilung, bei der Meldung eines Personalwechsels sowie mindestens jährlich im Rahmen der Aufsichtspflicht (Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 4 Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338).
- Bei meldepflichtigen Tagesfamilien (Tageseltern) im Rahmen der jährlichen Aufsicht. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen kann ein Privatauszug verlangt werden (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 PAVO).

1 Vorgehen

1.1 Einholen des Behördenauszugs 2

Die Trägerschaft einer privaten Kita oder eines privat geführten Hortes meldet der FAKT einmal jährlich sämtliche Mitarbeitende sowie fortlaufend neue Mitarbeitende. Auf der Homepage «Sozialdienste Bezirk Dielsdorf» (SDBD) - Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien - steht für die Meldung eine Vorlage «Formular zur Leumundsprüfung» zur Verfügung: <https://www.sdbd.ch/fachstelle-aufsicht-kitas-tagesfamilien/> (siehe bei Downloads).

Nach Erhalt des vorgenannten Formulars holt die FAKT bei der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) die Behördenauszüge 2 ein.

Um die Leumundsprüfung bei meldepflichtigen Tagesfamilien einzuholen, geht die FAKT einmal jährlich, im Rahmen der Aufsicht, auf die Tagesfamilien zu.

1.2 Prüfung des Behördenauszugs 2

Die FAKT prüft, ob der vorhandene Eintrag im Widerspruch zu einer Tätigkeit in der Kinderbetreuung steht. Die FAKT prüft nicht, ob der Eintrag für die Trägerschaft in der Eigenschaft als Arbeitgeberin anderweitig von Interesse sein könnte.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Leitung und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgaben geeignet sind. Gemäss Art. 1a PAVO ist beim Entscheid über die Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Die Vergangenheit von Mitarbeitenden darf demzufolge keine Anzeichen aufweisen, welche die charakterliche Eignung für die Betreuungstätigkeit mit Kindern in Frage stellen könnte. Eine Verurteilung kann somit ein Indiz für eine mangelnde charakterliche Eignung darstellen.

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Ausübung von Betreuungsaufgaben bestehen bei strafbaren Handlungen, bei welchen Menschen unmittelbar in ihrer körperlichen oder sexuellen und psychischen Integrität verletzt werden. Dies ist insbesondere bei Delikten mit Kindern als Opfer der Fall. Bei einer solchen Verurteilung wird im Regelfall zusätzlich ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, das im Behördenauszug 2 eingetragen wird. Ein solcher einschlägiger Eintrag führt immer dazu, dass die Tätigkeit in der Kinderbetreuung untersagt wird. Die FAKT meldet diese Einträge unverzüglich den Trägerschaften.

Bei einer Verurteilung ohne Tätigkeitsverbot muss immer der konkrete Einzelfall geprüft werden. Eine Auflistung nach Delikten ist nicht möglich, da neben den Tatbeständen auch weitere Umstände bei der Beurteilung eine Rolle spielen und geprüft werden müssen, etwa die ausgesprochene Strafe (Strafmass), der Zeitraum, wie lange das Delikt zurückliegt, oder der Ablauf der Probezeit bei bedingt ausgefallten Strafen. Bei der Abwägung muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden.

1.3 Vorgehen bei einem Eintrag

Kommt die FAKT zum Schluss, dass der Eintrag im Behördenauszug 2 nicht mit einer Tätigkeit in der Kinderbetreuung zu vereinbaren ist, nimmt sie allfällige weitere Abklärungen vor und räumt sowohl der Trägerschaft als auch der betroffenen Person die Gelegenheit ein, sich dazu zu äussern (sog. rechtliches Gehör). Dabei wird der Behördenauszug 2 nicht an die Trägerschaften herausgegeben, sondern es erfolgt lediglich eine Information über den Eintrag. Nach Prüfung der entsprechenden Stellungnahmen kann die FAKT eine Verfügung erlassen, die eine (Weiter-) Beschäftigung der betroffenen Person untersagt.

Bei Nichtbefolgung der Auflage hat die Trägerschaft mit einem Bewilligungsentzug zu rechnen.

2 Pflichten der Trägerschaften

Die Trägerschaft ist verpflichtet, der FAKT umgehend neue Mitarbeitende mittels dem Formular zur Leumundsprüfung (vgl. Link bei Punkt 1.1) zu melden. Sie hat ihre Mitarbeitenden vorab darüber zu informieren, dass die FAKT von Ihnen einen Behördenauszug 2 einholt. Zudem hat die Trägerschaft die Pflicht, der FAKT jährlich ein Verzeichnis (entspricht dem Formular zur Leumundsprüfung) mit den Personalien der Leitung sowie der Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Die FAKT nimmt diesbezüglich vorgängig schriftlich Kontakt mit der Trägerschaft auf.

Kommt die Trägerschaft diesen Pflichten nicht nach, so wird sie von der FAKT gemahnt. Erweist sich die Mahnung als erfolglos, ergreift die FAKT die erforderlichen Massnahmen bzw. erlässt entsprechende Auflagen. Falls die Trägerschaft diesen Massnahmen nicht Folge leistet, trägt sie bei einem Vorfall die volle Verantwortung.